

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. April 1950

1 Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 50	Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen	329
22. 3. 50	Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente • Lehrer und Ärzte des Volkes	331

Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen.

Vom 22. März 1950

Die deutschen Männer und Frauen, die durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, durch wichtige technische Erfindungen, durch Einführung neuer Produktions- und Arbeitsmethoden sowie durch bedeutende Werke und Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und Literatur die demokratische Entwicklung des deutschen Volkes in besonderem Maße gefördert haben, verdienen hohe Ehrung und Auszeichnung durch das ganze Volk. In Fortführung der in der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOB1.1 S. 227) festgelegten nationalen Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Technik beschließt daher die Provisorische Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Art und Höhe der Nationalpreise

(1) Folgende Nationalpreise werden jährlich verliehen:

- a) Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, bedeutende technische Erfindungen und für die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, insgesamt 30 Preise, davon

5 Preise der 1. Klasse zu 100 000 DM,
10 Preise der 2. Klasse zu 50 000 DM,
15 Preise der 3. Klasse zu 25 000 DM.

- b) Auf dem Gebiete der Kunst und Literatur für Werke und Leistungen, die durch ihren hohen ideellen und künstlerischen Wert wesentlich zur kulturellen Entwicklung und demokratischen Erziehung des deutschen Volkes beigetragen haben, insgesamt 18 Preise, davon

3 Preise der 1. Klasse zu 100 000 DM,
6 Preise der 2. Klasse zu 50 000 DM,
9 Preise der 3. Klasse zu 25 000 DM.

(2) Die zur Auszeichnung mit Nationalpreisen vorgeschlagenen Werke und Leistungen sollen der Öffentlichkeit in den beiden letzten der Verleihung vorangegangenen Jahren bekannt geworden sein.

(3) Die Nationalpreise sind steuerfrei.

§ 2

Empfänger von Nationalpreisen

(1) Nationalpreisträger kann jeder Deutsche werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.

(2) Deutschen, die infolge politischer Emigration während der Hitlerzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann ein Nationalpreis verliehen werden.

(3) Die Nationalpreise können sowohl für Einzelsachen auch für Kollektivleistungen zuerkannt werden.

(4) Der Nationalpreis kann derselben Person oder demselben Kollektiv für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Folgende Institutionen und Organisationen haben das Recht, den im § 5 näher bezeichneten